

wenn die Änderung bis zu der Zeit nicht wirksam geworden ist, gilt sie als zurückgezogen. Der Rat stellt dem Generalsekretär die erforderlichen Informationen zur Verfügung, um festzustellen, ob die eingegangenen Annahmemitteilungen ausreichen, die Änderung in Kraft zu setzen.

2. Ein Mitglied, für das bis zu dem Termin, an dem die Änderung wirksam wird, keine Mitteilung über die Annahme der Änderung - erfolgt ist, ist von dem Zeitpunkt an nicht mehr Teilnehmer der Organisation. Wenn jedoch vor Inkrafttreten der Änderung dem Generalsekretär der Vereinten Nationen im Namen dieses Mitglieds mitgeteilt wird, daß dessen Annahme nicht rechtzeitig eingeholt werden kann aufgrund von Schwierigkeiten bei der Erfüllung der erforderlichen konstitutionellen Verfahren, daß sich aber das Mitglied verpflichtet, die Änderung provisorisch anzuwenden, bleibt das Mitglied Teilnehmer der Organisation.

Bis zur Benachrichtigung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, daß dieses Mitglied die Änderung akzeptiert, ist es provisorisch an die Veränderung gebunden.

#### Artikel 44

##### Benachrichtigung durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen benachrichtigt alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, jeder ihrer

Spezialorgane oder der Internationalen Atomenergiebehörde von jeder Unterzeichnung, jeder Hinterlegung einer Urkunde über Ratifizierung, Annahme, Genehmigung oder Beitritt, jeder Benachrichtigung gemäß Artikel 34 und von jeder Erklärung gemäß Artikel 35 sowie von den Terminen, an denen das Abkommen provisorisch oder endgültig in Kraft tritt. Der Generalsekretär informiert alle Abkommenspartner von jeder Benachrichtigung gemäß Artikel 38, von jeder Rücktrittsmittelung gemäß Artikel 39, von jedem Ausschluß gemäß Artikel 40, von dem Datum, an dem eine Änderung wirksam wird oder gemäß Absatz 1 Artikel 43 als zurückgezogen gilt, und von jeder Beendigung der Teilnahme an der Organisation gemäß Absatz 2 Artikel 43.

Zu Urkund dessen haben die dazu ordnungsgemäß von ihren jeweiligen Regierungen bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen an den ihren Unterschriften gegenüberstehenden Tagen unterzeichnet.

Die Texte dieses Abkommens in chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache sind alle gleichermaßen authentisch. Die Originale werden in den Archiven der Vereinten Nationen hinterlegt, und der Generalsekretär stellt jeder Signatar- oder beitretenden Regierung beglaubigte Kopien davon zu.

### ANHANG A

Klassifikation im Sinne des Artikels 36	Exporteure	Nettoexporte (1 000 mt)
Argentinien		167
Australien		2 298
Bolivien		42
Brasilien		2 638
Kolumbien		203
Kongo		40
Kostarika		105
Kuba		5 500
Tschechoslowakei		123
Dominikanische Republik		1141
Ecuador		96
El Salvador		134
Fidschi		290
Guatemala		103
Honduras		12
Ungarn		35
Indien		266
Indonesien		31
Madagaskar		39
Malawi		1
Mauritius		650
Mexiko		598
Nikaragua		120
Panama		38
Paraguay		13
Peru		481
Philippinen		1262
Polen		310
Rumänien		11
Südafrika		1045
Swasiland		189
Thailand		439
Uganda		25
Venezuela		160
Westindien		883
Barbados	(101)	
Guyana	(320)	
Jamaica	(279)	
Trinidad und Tobago	(183)	
<b>Gesamt</b>		<b>19 504</b>

### ANHANG B

Klassifikation im Sinne des Artikels 36	Importeure	Nettoimporte (1 000 mt)
Bangladesh		85
Bulgarien		160
Kanada		939
Chile		230
Finnland		136
Deutsche Demokratische Republik		145
Ghana		60
Irak		245
Elfenbeinküste		72
Japan		2744
Kenia		89
Korea, Republik		221
Libanon		54
Malaysia		347
Malta		16
Marokko		185
Neuseeland		155
Nigeria		118
Norwegen		168
Portugal		34
Singapur		108
Schweden		112
Schweiz		247
Syrien		134
Vereinigte Staaten von Amerika		4960
UdSSR		1860
Jugoslawien		295
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft <sup>1</sup>		380
<b>Gesamt</b>		<b>14 299</b>

<sup>1</sup> Unbeschadet des Status der Staaten im Rahmen des Abkommens im Falle einer Beteiligung daran.